

# DAS NEUE TÜRKISCHE HANDELS – UND GESELLSCHAFTSRECHT UND DESSEN AUSWIRKUNG AUF DAS GESCHÄFTSLEBEN

---

Rechtliche Beurteilung des neuen Handels – und Gesellschaftsrechts  
von

**Dr. jur. Mehmet KÖKSAL**

**Köksal Rechtsanwaltspartnerschaft**

13.12.2012



## Unsere Methode

- Unsere Studie und Präsentation bezieht sich auf die wesentlichen Änderungen des Handels – und Gesellschaftsrechts (im Folgenden: das **Neue tHGB**) im Bezug auf Gesellschaften.
- Unser Fokus sind die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Aktiengesellschaft (A.Ş.) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ltd.) unter Berücksichtigung Ihrer Gesellschaftsformen.
- Wir wollen Ihnen die wesentlichen Änderungen, die mit dem neuen tHGB eingetreten sind sowie die Ausführung des neuen tHGB präsentieren.

# I – Allgemeines und Geschichte

- Das neue türkische Handelsgesetzbuch (im Folgenden: tHGB), welches unser derzeit geltendes Handelsgesetzbuch, das seit mehr als 50 Jahren ohne strukturelle Änderungen angewendet wird, ersetzen soll, wurde am 13. Januar 2011 von dem türkischen Parlament verabschiedet. Das jetzige HGB ist seit 1957 in Kraft und hat eine wichtige Rolle im türkischen Geschäftsleben
- Da das neue tHGB am 1. Juli 2012 in Kraft treten wird, wurde den Betrieben und Kaufmännern eine Übergangsphase geboten um die wichtigsten und hauptsächlichsten Änderungen des tHGBs kennen zu lernen und anzuwenden.

## Warum ein neues Gesetzbuch?

- Ungenügende Bezugnahme des jetzigen tHGB auf Transparenz, Institutionalisierung, Prüfung und Haftung der Firmen.
- Integration in die Europäische Union und Harmonisierung mit den neuen Gesetzen sowie das türkische Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, bestimmte Regelungen des Vollstreckungs- und Insolvenzrechtes, usw.
- Bedarf um Änderungen in der IT und Firmengründung zu reflektieren und anzuwenden, sowie Teilnahme an allgemeinen Treffen durch das Internet, Veröffentlichung von Firmeninformation im Internet durch Gebrauch von Webseiten, alleiniges Unternehmen, professionelle Vorstände, Konzerne, konsolidierte und einheitliche Buchhaltung, verpflichtete externe Prüfungen, usw.

# Die wesentlichen Paragraphen des neuen türkischen HGB

- Der Handelsbetrieb (Buch 1) (Artikel 11-123)
- **Handelsgesellschaften (Buch 2) (Artikel 124-644)**
- Wertpapierrecht (Buch 3) (Artikel 645-849)
- Transport Transaktionen (Buch 4) (Artikel 850-930)
- Seehandelsrecht (Buch 5) (Artikel 931-1400)
- Versicherungsrecht (Buch 6) (Artikel 1401-1520)

# II - Aktiengesellschaften

## 1 - Gründung

- **a) Gegenstand der Satzung**
- **(Artikel 125 des neuen tHGB)** Innerhalb des neuen tHGB, wurde der Abschnitt über die Handelsgesellschaften den meisten Änderungen unterworfen. Gemäß dem neuen tHGB wird, wie bei allen anderen Gesellschaften, der «**Ultra Vires**» Grundsatz in Bezug auf die Kapazität, Rechte einer Aktiengesellschaft zu besitzen, angewandt. Daher sind Geschäfte, die über den Umfang und Anwendungsbereich der beabsichtigten Gesetze hinausgehen, nichtig. Binnen dieser Rahmenbedingungen ziehen die beabsichtigten Gesetze die Grenzen des Umfangs und der Kapazität der Aktiengesellschaft.
- Unter Artikel 125/2 des neuen tHGB wird festgelegt: «Handelsgesellschaften können Rechte genießen und Verpflichtungen innerhalb des Umfangs des Artikels 48 des türkischen Zivilgesetzes übernehmen.»
- Die Änderung des Prinzips des Überschreitens von Befugnissen wurde unter Berücksichtigung der Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EEC) vorgenommen. Mit dem neuen tHGB werden unter Berücksichtigung der Richtlinie dritte Personen geschützt. Ihre Vermutung hinsichtlich der Gültigkeit der von zuständigen Personen vorgenommenen Geschäfte wird geschützt und die Sicherheit im Handelsverkehr gesichert.

# II - Aktiengesellschaften

## 1 - Gründung

### b) Kapital

• **(Artikel 127/1/h des neuen tHGB) Einlagepflicht.** Gemäß Artikel 127/1/h des neuen tHGB; Valuta, so wie virtuelles Umfeld, Flächen, Namen, Zeichen können als Einlage eingebracht werden. Dieser Artikel weist darauf hin, dass das neue tHGB sich auf die Übereinstimmung mit technologischen Entwicklungen richtet. Die Aussage "...so wie" ermöglicht das Einbringen als Kapital von neuen Werten die als Ergebnis technologischer Entwicklungen auftreten.

• **(Artikel 332/1 des neuen tHGB) Verallgemeinerung des eingetragenen Kapitalsystems.** Diese Möglichkeit würde einen positiven Effekt haben, wenn man die Tatsache, dass die Anweisung des eingetragenen Kapitalsystems an Publikumsaktiengesellschaften keinerlei theoretische Basis hat und die Bemühungen der Reduzierung der Unterschiede zwischen Nichtpublikumsaktiengesellschaften und Publikumsaktiengesellschaften, in Betracht nimmt. Die Mindesteinlage für Unternehmen, die sich für das eingetragene Kapitalsystem entscheiden, beträgt TL 100,000.

• **(Artikel 344 neues tHGB) Zahlung der Anteilswerte.** Mindestens fünfundzwanzig Prozent des Nennwertes der in Bargeld verpflichteten Anteile sind vor der Eintragung, und der Rest innerhalb 24 Monaten nach der Eintragung, der Gesellschaft einzuzahlen.

### c) Gründungsunterlagen

• **(Artikel 336 neues tHGB) System der Gründungsunterlagen.** ASatzung, Erklärungen der Gründer, Bewertungsberichte, Verträge zwischen ihnen und weiteren Personen inklusive derjenigen Verträge über die Sacheinlage und Betriebsübernahme und die Verträge über die Gründung und der Handlungsbericht die Gründungsunterlagen sind. Diese werden der Registerakte beigefügt und die Gesellschaft bewahrt je ein Exemplar für fünf Jahre auf." Das System der Gründungsunterlagen wird erstmalig im türkischen Recht eingeführt. Ziel dieser Anordnung ist das Bieten von Transparenz und, insofern möglich, das Schließen von geheimen Vereinbarungen zu vermeiden.

• Die folgenden Dokumente werden für die Gründung zusätzlich zu den in Artikel 336 des neuen tHGB festgelegten Dokumente benötigt: **Erklärung der Gründer** (Artikel 349 des neuen tHGB); **Transaktionsprüfungsbericht** (Artikel 351 des neuen tHGBs)

• Eine weitere wichtige Änderung bezüglich der Gründung einer Aktiengesellschaft betrifft die Erfordernis eines **Prüfersberichts** bezüglich der Transaktionen.

# II - Aktiengesellschaften

## 1 - Gründung

- **d) Anzahl der Aktionäre**
- **(Artikel 338/1 des neuen tHGB) Mindestzahl**

Nach dem Wortlaut des Artikel 338 des neuen tHGB reicht eine (1) natürliche oder juristische Person aus um eine Aktiengesellschaft zu gründen. Die Ein – Mann Aktiengesellschaft ist ein Erfordernis der 12. Richtlinie der Europäischen Union hinsichtlich der Gründung von Gesellschaften. Es dient dem Schutz von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, um es von unbegrenzter Haftung zu entlasten.

- Einige Gründe für die Annahme der Mindestzahl sind Folgende:
  - Notwendigkeit eines sog. «Strohmanns» wird für die Gründung nicht mehr erforderlich sein.
  - Die Transparenz der Aktiengesellschaft wird gesichert.
  - Kleine und mittelgroße Unternehmen werden von der unbegrenzten Haftung entlassen
  - Ausländische Investoren haben weniger Schwierigkeiten in den türkischen Markt einzutreten.
- **e) Abschaffung der Stufengründung**
- **(Artikel 346 des neuen tHGB)**

# II - Aktiengesellschaften

## 1 - Gründung

- **f) Eintragung und Veröffentlichung der Satzung**
- 
- **(Artikel 354 des neuen tHGB)** Anordnungen der Satzung, welche obligatorisch in dem Amtsblatt des Handelsregisters veröffentlicht werden, wurden im tHGB aufgezählt. Jedoch wurde in der Praxis, trotz dieser Bestimmung, die Rechtschaffenheit der Satzung veröffentlicht. Das neue tHGB reflektiert diese Anwendung in der Gesetzgebung. Gemäß Artikel 354 des neuen tHGB, wird die Satzung in ihrer Rechtschaffenheit veröffentlicht. Andererseits, wird nicht jede Anordnung der Satzung die Eliminierung des Treu und Glauben dritter Personen bewirken. Gemäß dieser Bestimmung, werden die Anordnungen der Satzung nur für die Punkte die im entsprechenden Artikel aufgezählt werden vom positiven Effekt der Eintragung profitieren.

# II - Aktiengesellschaften

## 2 – Der Vorstand

- a) Ernennung und Wahl
- **(Artikel 359 des neuen tHGB) Ernennung und Wahl/Ein Mitglied/Juristische Mitglieder.**
- **Kein Zwang mehr Anteilsinhaber zu sein.**
- **Juristische Personen können auch Vorstandsmitglied werden.**
- Mindestens ein (1) bevollmächtigtes Mitglied muss ein türkischer Staatsbürger sein und dessen Wohnsitz sich in der Türkei befindet.
- **Mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vorstandsmitglieder müssen Hochschulabschluss haben. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Ein –Mitglied Vorstände.**
- **Mitglieder des Vorstands können entweder in der Satzung der Gesellschaft festgelegt werden oder durch einen Hauptversammlungsbeschluss ernannt werden.**
- **(Artikel 361 des neuen tHGB) Berufshaftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder**
- **(Artikel 362 des neuen tHGB) Dauer der Tätigkeit.** Vorstandsmitglieder können höchstens auf drei Jahre gewählt werden.
- **(Artikel 363 des neuen tHGB) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.** Im Falle des frühzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird der Vorstand ein Mitglied wählen, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird. Mitglieder die durch einen Hauptversammlungsbeschluss genehmigt werden, werden die Tätigkeitsdauer des entlassenen Mitglieds vollenden.
- **(Artikel 364 des neuen tHGB) Amtsenthebung.** Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines berechtigten Grundes durch Beschluss der Hauptversammlung vom Amt enthoben werden, auch wenn kein dementsprechender Punkt in der Tagesordnung besteht. Der Schadensersatzanspruch der vom Amt enthobenen Person bleibt vorbehalten.

# II – Aktiengesellschaften

## 2 – Der Vorstand

- **b) Geschäftsführung und Vertretung**
- **(Artikel 366 des neuen tHGB) Tätigkeitsverteilung.** Gemäß Artikel 366 des neuen tHGB, wählt der Vorstand jedes Jahr aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzler und einen Vorsitzenden.
- **(Artikel 367 des neuen tHGB) Übertragung der Geschäftsführung und Vertretungsrechte und Bindung.** Das neue tHGB ermöglicht deutlich die Übertragung der Geschäftsführung, insofern die Satzung eine entsprechende Vorschrift enthält und der Vorstand eine Betriebsordnung festgelegt hat, welche vor allem die Tätigkeiten, Positionen und Berichterstattung bestimmt. Deshalb kann der Vorstand die Geschäftsführung an bestimmte Vorstandsmitglieder oder Dritte übertragen. Die Vertretungsbefugnis wird in der Regel von zwei Vorstandsmitgliedern benutzt, es sei denn der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand kann seine Befugnisse an einem Dritte übertragen. Jedoch muss immer mindestens ein Vorstandsmitglied die Vertretungsbefugnis besitzen.
- Ist die Übertragung der Befugnisse gesetz- bzw. Satzungswidrig oder wurde die Auswahl der Person nicht sorgfältig gemacht, so haften die Vorstandsmitglieder dafür.

# II - Aktiengesellschaften

## 2 – Der Vorstand

- **(Artikel 369 des neuen tHGB) Die Sorgfaltspflicht.** Das HGB erfordert, dass der Vorstand bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen wie ein vorsichtiger und gewissenhafter Geschäftsmann agiert.
- Ein vorsichtiger Geschäftsführer muss die Geschäftsregel in Einheit mit dem Prinzip der angemessenen Unternehmensführung (corporate governance) aufstellen. Im Falle eines Schadensereignisses ist keine Haftung der Vorstandsmitglieder vorgesehen, sofern diese als gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführer gehandelt haben.
- **(Artikel 370 des neuen tHGB) Vertretungsrecht.** Der Vorstand kann das Vertretungsrecht einem oder mehreren vollberechtigten Mitgliedern oder an Dritte als Geschäftsführer übertragen. Die Vertretung wird von zwei Vorstandsmitgliedern vorgenommen, es sei denn der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Eine andere Vertretungsstruktur wird in der Satzung geregelt. Zumindest sollte das Vertretungsrecht einem Vorstandsmitglied zustehen.

# II - Aktiengesellschaften

## 2 – Der Vorstand

- **c) Nichtübertragbare Tätigkeiten und Befugnisse**
- **(Artikel 375 des neuen tHGB) Befugnisse des Vorstands die nicht übertragen werden können.**  
Das neue tHGB nennt ausdrücklich die Befugnisse des Vorstands die nicht übertragen werden können:
  - Die Hauptgeschäftsführung und die diesbezüglich erteilten Weisungen;
  - Die Festlegung der Geschäftsführungsorganisation;
  - Aufbau der Buchhaltung, der Finanzaufsicht und die für die Geschäftsführung notwendige Organisation der Finanzplanung;
  - Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer sowie der mit ähnlichen Funktionen ausgestatteten Personen und der Personen, die die Unterschriftsbefugnis innehaben;
  - Die Aufsicht über Personen, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind, insbesondere darüber, ob Gesetze, Satzungen, interne Verordnungen und durch den Vorstand schriftlich erteilte Weisungen eingehalten werden oder nicht;
  - Das Führen der Anteils-, Vorstands-, Hauptversammlungs- sowie Verhandlungsprotokolle, Ausfertigung des Jahresberichts, der institutionellen Geschäftsführungserläuterung sowie deren Vorlage vor der Hauptversammlung, Vorbereitung der Hauptversammlungen und Vollziehung der Hauptversammlungsbeschlüsse;
  - Die Mitteilung an das Gericht im Falle einer hohen Verschuldung.

# II - Aktiengesellschaften

## 2 – Der Vorstand

- **(Artikel 376 des neuen tHGB) Kapitalverlust, hohe Verschuldung.** Hierfür stellt das neue tHGB drei Hauptfaelle dar:
  - 1. (Artikel 376/1) Bei Verlust der Haelfte des Kapitals -----  
Massnahmen
  - 2. Beim Verlust der Einlage von mindestens 2/3. Insolvenz oder Konkurs bei Nichtaufstokung der Einlage durch die Hauptversammlung.
  - 3. Bei der hohen Verschuldung nach Artikel 376/3 -----  
Zwischenbilanz ist zu erstellen und dem Prüfer vorlegen. Der Prüfer trifft dann ggf die Massnahmen nach Artikel 378 (Früherkennungsausschuss).

# II – Aktiengesellschaften

## 2 – Der Vorstand

- **d) Vorstandssitzungen**
- **(Artikel 390 des neuen tHGB) Vorstandssitzungen.** Gemäß Artikel 390/1 ist der Vorstand Versammlungsfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Durch die Satzung kann eine qualifizierte Mehrheit für die Versammlungsfähigkeit vorgesehen werden.
- Beschlussfähigkeit ist durch die einfache Mehrheit gegeben.
- Die Gegenseitige Vertretung ist nicht gestattet. Genauso ist die Stellvertretung untersagt.
- Gemäß Artikel 390/3, wird bei Stimmgleichheit das Thema auf die nächste Versammlung verschoben. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- Umlaufverfahren ist möglich..
- Gemäß Artikel 390 und Artikel 1527 des neuen tHGB, können Vorstandssitzungen mittels elektronischer Medien stattfinden . Die Vorstandsbeschlüsse können auch mittels elektronischer Unterschrift unterzeichnet werden.

# II – Aktiengesellschaften

## 3 – Die Hauptversammlung

- **a) Allgemein**

- **Artikel 407-451 des neuen tHGB**, welche die gesetzlichen Regelungen der Hauptversammlung umfassen und deutlich den Kern des türkischen HGB wahren, setzen vielmehr die Rechte der Gesellschafter als Kernpunkt fest. Unter dem neuen tHGB wird ein Gesellschafter nicht als verpflichtetes Organ für die Existenz der Gesellschaft betrachtet, sondern als “conditio sine qua non” für die wirksame Leitung der Gesellschaft. Diese neuen Merkmale der genannten Vorschriften können in folgenden Mechanismen erkannt werden:

- **b) Sitzungen**

- **(Artikel 407/2 des neuen tHGB) Vertretung der Geschäftsführung in der Hauptversammlung.** Geschäftsführer (murahas üye), mindestens ein Vorstandsmitglied und die unabhängigen Prüfer die für die Prüfung bestimmter Geschäfte, wie z.B. Für die Fusionen bestellt wurden, nehmen an der Hauptversammlung teil. Diese Vorschrift soll eine effiziente Koordination unter diversen Abteilungen der Gesellschaft bezwecken und einem besseren Informationsdienst für die Gesellschafter dienen.
- **(Artikel 419/2 des neuen tHGB) Geschäftsordnung.** Der Vorstand bereitet eine Geschäftsordnung vor die die Arbeitsprinzipien und Arbeitsverfahren der Hauptversammlung enthält und wird diese beim Handelsregister eintragen. Die Vorbereitung der Geschäftsordnung als eine ergänzende Quelle zusätzlich zu der Satzung der Gesellschaft wird der Schaffung einer transparenten und effizienten gesellschaftlichen Organisation dienen.
- **(Artikel 414/1 des neuen tHGB).** Die Einberufung der Hauptversammlung wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Artikel 422/2 zufolge wird das Protokoll der Hauptversammlung ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.
- **(Artikel 1527 des neuen tHGB) Online Hauptversammlung.** Das neue tHGB lässt eine online audiovisuelle Hauptversammlung und den Gebrauch von online Stimmen in der Hauptversammlung zu. Das neue tHGB legt fest, dass diese Vorgehensweise in einem gesonderten Communiqué geregelt wird. Für (börsennotierte) Publikumsgesellschaften, ist die Verfügbarkeit der Option einer Hauptversammlung online verpflichtet.

# II - Aktiengesellschaften

## 3 – Die Hauptversammlung

- **c) Das Quorum**
- **(Artikel 418 des neuen tHGB) Einberufung der Hauptversammlung und die für die Beschlussfassung erforderliche Anzahl.** Sofern in der Satzung nichts abweichendes geregelt ist, kommt die Hauptversammlung erst dann zustande, wenn mindestens ein Viertel der Anteilhaber des Gesellschaftskapitals oder ihre Vertreter anwesend sind. Konnte in der ersten Sitzung die genannte Erfordernis nicht erreicht werden, muss auch in der zweiten Sitzung das Erfordernis nicht eingehalten werden.
- **(Artikel 421 des neuen HGB) Hauptversammlung und Beschlussfähigkeit bei Satzungsänderungen.** Wenn im Gesetz oder in der Satzung keine gegenteilige Vorschrift vorhanden ist, sind satzungsändernde Entscheidungen wirksam, wenn mindestens die Hälfte des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschaftskapitals anwesend ist.
- Folgende Entscheidungen über Satzungsänderungen können nur einstimmig der Anteilhaber oder der Stellvertreter, die das gesamte Gesellschaftskapital vertreten, getroffen werden: i) Entscheidungen über die Verpflichtung zur Deckung der Bilanzschäden und Entscheidungen, die eine zweitrangige Pflicht aufgeben. ii) Entscheidungen über die Verlegung des Geschäftssitzes ins Ausland
- Folgende satzungsändernde Entscheidungen können durch positive Stimmabgabe der Anteilhaber oder der Stellvertreter, die mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals vertreten, getroffen werden: i) die vollständige Änderung des Unternehmensgegenstandes, ii) Ausstellen von bevorrechtigten Anteilen, iii) Beschränkung der Übertragung der Namensaktien.
- Im Unterschied zum bisherigen HGB ist nunmehr geregelt, dass wenn die vorgesehene erforderliche Anzahl zur Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, so wird bei den folgenden Sitzungen die gleiche Anzahl wie bei der ersten Sitzung gefordert.
- **d) Die Vertretung des Organs**
- **(Artikel 428 des neuen tHGB)** Der Mechanismus des Organvertreters wurde mit dem Zweck eingeführt, die Anteilhaber als Kollektiv zu vertreten. Der Organvertreter ist nicht zwingend Anteilhaber. Das Vertretungsorgan fragt die Anteilhaber ihn mit der Befugnis zur Vertretung in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Eigenschaft des Organvertreters ist kein Beruf und wird aufgrund der Initiative der Anteilhaber eingeführt. Der Organvertreter benötigt eine Bevollmächtigung für die Vertretung durch eine veröffentlichte Erklärung der Anteilhaber.

# II – Aktiengesellschaften

## 3 – Die Hauptversammlung

- **e) Rechte des Anteilsinhabers**
- 
- **(Artikel 435 des neuen tHGB) Stimmrecht.** Das Stimmrecht entsteht durch Einzahlung des durch Gesetz oder die Satzung festgelegten Mindestbetrages der Anteile.
- **(Artikel 437 des neuen tHGB) Recht auf Einholen von Informationen.** Bestehende Vorschriften bezüglich des Rechts auf Einholung von Informationen sind nicht ausreichend enthalten. Deshalb erweitert das neue tHGB den Umfang dieses Rechts auf eine Weise bei der die Ausnahmefälle nur auf Geschäftsgeheimnisse und wirtschaftliche Vorteile beschränkt wurden.
- **(Artikel 438 des neuen tHGB) Recht auf Verlangen eines Sonderprüfers.** Jeder Anteilsinhaber kann eine Zustimmung der Hauptversammlung beantragen um vor Gericht einen Antrag für die Ernennung eines Sonderprüfers bezüglich einer Sonderprüfung zu stellen.
- **f) Minderheitenrechte**
- **(Artikel 399/4/b des neuen tHGB).** Ein Minderheitsaktionär kann einen anderen Prüfer bestellen, wenn insbesondere der Verdacht auf Befangenheit besteht.
- **(Artikel 411 des neuen tHGB).** Anteilsinhaber die mindestens 10% - bei Publikumsgesellschaften mindestens 20% - der Gesellschaft besitzen, können vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, indem sie berechnete Gründe nennen oder falls die Hauptversammlung schon einberufen wurde, verlangen dass die Themen über die sie eine Entscheidung wünschen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Mittels Änderung der Satzung kann die obengenannte Prozentzahl reduziert werden.
- Zusätzlich kann ein Minderheitsaktionär die Revision von bestimmten Intragroup Geschäften beantragen und Entschädigung im Falle von Missbrauch verlangen.
- **(Artikel 208 des neuen tHGB).** Anteilsinhaber die 90% der Gesellschaftsaktien besitzen, können die Anteile der Minderheit, dessen vermessenes Verhalten die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hindert, ankaufen.

# III – Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## 1 – Die Gründung

- **Die GmbH nach dem neuen tHGB.** Das aktuelle HGB sieht für die Gründung einer GmbH ein geringes Stammkapital vor. Aus diesem Grunde werden viele Gesellschaften als GmbH gegründet, obwohl diese Gesellschaften unter normalen Umständen nicht als Kapitalgesellschaft organisiert wären. Daher ist die Gesellschaftsform der GmbH im Laufe der Zeit zu Standard Gesellschaften für jeglichen Betrieb geworden. Das neue tHGB hat eine ganz andere und gegensätzliche Ansicht von GmbHs als zur jetzigen Praxis. In Anbetracht dessen, beabsichtigt das neue tHGB die Gesellschaftsform der GmbH als eine dienliche und nützliche Kapitalgesellschaft zu gestalten. Daher wird die GmbH in dem neuen tHGB als ordentliche Kapitalgesellschaft behandelt.
- **(Artikel 573 des neuen tHGB) Gründung** durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen.
- **(Artikel 576 und 577 des neuen tHGB) Satzung.** Die Satzung der GmbH ist als ein wesentliches Instrument für die Organisation der GmbH zu betrachten. Der zwingende Inhalt der Satzung ist in Artikel 576 des neuen tHGB vorgeschrieben. Darüber hinaus sieht Artikel 577 des neuen tHGB bindende Bestimmungen vor, sofern diese in der Satzung vorgesehen sind.

# III – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## 2 – Das Kapital

- **(Artikel 580 des neuen tHGB) Kapital.** Im neuen tHGB wurde der Mindestbetrag für das Stammkapital einer GmbH von 5,000 auf 10,000 Türkische Lira erhöht.
- **(Artikel 581 des neuen tHGB) Sacheinlagen.** Besitzumselemente, einschließlich ideeller Besitzumsrechte, virtueller Plattformen und Namen, die in bar verwendet und übertragen werden können und über die keine Anrechte, Pfändungen oder einstweilige Verfügungen bestehen, können als Sacheinlagen eingesetzt werden. Dienstleistungen, persönliche Bemühungen, geschäftliches Ansehen und offene Forderungen gelten nicht als Kapitaleinlagen.
- **(Artikel 585 des neuen tHGB) Kapital in bar.** Wider des geltenden tHGB, wurden die Vorschriften bezüglich der Zahlung des Gesellschaftskapitals in Raten im neuen tHGB außer Kraft gesetzt. Demzufolge wird das Gesamkapital in bar und mit der Gründung zu zahlen.

# III – Gesellschaften mit beschränkter Haftung

## 3 – Hauptversammlung und Beschlussfassung

- **(Artikel 620 des neuen tHGB) Ordentliche Beschlussfassung.** Das neue tHGB hat diesbezüglich eine neue Regelung geschaffen und erlaubt, dass für Entscheidungen in der Hauptversammlung die einfache Mehrheit der Teilnehmer der Versammlung ausreichend ist. Das neue tHGB schreibt höhere Proportionen an Stimmen vor und die Betriebsvereinbarung kann äquivalent höhere Proportionen erzwingen.
- **(Artikel 621 des neuen tHGB)** Für wichtige Beschlüsse der Hauptversammlung sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich. Änderung des Unternehmensgegenstandes, Erhöhung des Stammkapitals, Bestimmung von privilegierten Stammkapitalanteilen bei Abstimmungen sind einige Beispiele für wichtige Beschlüsse im Sinne von Artikel 621 des neuen tHGB.
- **(Artikel 622 des neuen t HGB)** Nach Artikel 622 des neuen tHGB werden diejenigen Bestimmungen des neuen tHGB, die die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften betreffen, entsprechend bei der GmbH angewandt.

# III – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## 4 – Verwaltung und Vertretung

- **(Artikel 623/1 des neuen tHGB) Verwaltung und Vertretung.** Mindestens einem Gesellschafter muss die Befugnis zur Verwaltung oder Vertretung der Gesellschaft anvertraut werden.
- **(Artikel 623/2 des neuen tHGB) Juristische Person als Vertreter.** Nach Artikel 623/2 des neuen tHGB muss sofern ein Geschäftsführer der Gesellschaft eine juristische Person ist, eine natürliche Person bestellen, die deren Aufgaben in ihrem Namen erledigt.
- **(Artikel 624 des neuen tHGB)** Wenn die Gesellschaft über mehrere Geschäftsführer verfügt, wird einer dieser Geschäftsführer von der Hauptversammlung zum Vorsitzenden der Geschäftsführung gewählt, wobei es keine Rolle spielt, ob dieser Geschäftsführer ein Gesellschafter der Gesellschaft ist oder nicht.
- Wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, fassen diese ihre Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden Vorrang.
- **(Artikel 625 des neuen tHGB) Befugnisse.** Unabdingbare Aufgaben und Verpflichtungen der Geschäftsführer sind in Artikel 625 des neuen tHGB geregelt. Bezüglich der Beschlüsse innerhalb der Autorität der Geschäftsführer, können die Geschäftsführer bei der Hauptversammlung für dessen Genehmigung einen Antrag stellen. Ein solcher Antrag, jedoch, schließt die Haftung der Geschäftsführer, welche sich aus entsprechenden Transaktionen ergeben, nicht aus. Andererseits wurden die nicht-übertragbaren Befugnisse der Geschäftsführer von GmbHs, begrenzt aufgelistet und die Grenzen der Autoritäten der Geschäftsführer festgestellt.
- **(Artikel 628 des neuen tHGB) Wohnsitz der Geschäftsführer.** Mindestens einer der Geschäftsführer der Gesellschaft muss in der Türkei ansässig sein, wobei er in solch einem Fall über eine Alleinvertretungsvollmacht verfügen muss.

- Unabdingbare und unverzichtbare Pflichten:
- - Die Verwaltung und Führung der Gesellschaft auf hoher Ebene, sowie die Erteilung der dazu erforderlichen Anweisungen
- - Festlegung der Gesellschaftsorganisation im Rahmen der Gesetze und der Satzung der Gesellschaft
- - die Aufstellung der Buchhaltung, der finanziellen Kontrolle und der finanziellen Planung, falls dies aus der Sicht der Gesellschaftsführung erforderlich ist
- - die Beobachtung von solchen Personen, denen manche Teile der Geschäftsführung übertragen worden sind, um herauszufinden, ob diese Personen die Gesetze, die Satzung der Gesellschaft, die internen Satzungen und Anweisungen befolgen oder nicht
- - die Zusammenstellung eines Komitees zur Früherkennung und Verwaltung von Risiken (nicht bei kleineren GmbH's)
- - die Erstellung der finanziellen Übersichten der Gesellschaft, sowie die Niederlegung ihres jährlichen Tätigkeitsberichts und falls erforderlich die Erstellung derselben Dokumente für die ganze Gemeinschaft
- - die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- - die Mitteilung einer Überschuldung an das Gericht

# IV – Haftung

## 1 - Allgemein

•**(Relevante Artikel zwischen 549-563 des neuen tHGB)** Das neue tHGB regelt sowohl die zivilrechtliche Haftung, als auch die strafrechtliche Haftung von Gesellschaftern.

•**(Artikel 549 des neuen tHGB) Rechtswidrigkeit der Dokumente und Erklärungen.** Für Schäden, die aufgrund von Urkunden, Emissionsprospekten, Angaben und Garantieerklärungen zu Geschäften wie Gesellschaftsgründung, Kapitalerhöhung oder –herabsetzung sowie die Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung und Ausgabe von Wertpapieren, die unrichtig, betrügerisch, falsch, wahrheitswidrig, verheimlichend verfasst oder mit sonstigen Gesetzeswidrigkeiten versehen sind, entstehen, haften neben den Gestaltern der Schriftstücke oder den Erklärenden bei Vorliegen eines Verschulden auch die daran Beteiligten. Es wird eine Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahre vorgesehen. Sofern Vorstandsmitglieder an diesen Straftaten beteiligt sind, so ist diese Haftungsregelung auch auf sie anzuwenden.

•**(Artikel 550 des neuen tHGB) Falsche Angaben über das Kapital und Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit.** Sind die Anteile noch nicht vollständig gezeichnet oder gemäß dem Gesetz oder der Satzung genannte Gegenleistung nicht erbracht, werden aber als erbracht deklariert und sind daher mangelhaft, so haften die für diese Anteile zuständigen Personen gesamtschuldnerisch für den entstandene Schaden und die Zinsen. Für diese rechtswidrige Handlung wird eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren vorgesehen.

•**(Artikel 551 des neuen tHGB) Unredlichkeit bei der Wertfeststellung).** Wird das Sachkapital oder bei Geschäftsübernahme die Werte der Sacheinlage höher angesetzt als bei vergleichbaren Sachen, sind diejenigen Personen, die die Eigenschaften des Geschäfts oder der Sacheinlage falsch darstellen oder sich in anderer Weise unredlich verhalten, für den entstehenden Schaden verantwortlich.

•**(Artikel 552 des neuen tHGB) Sammeln von Geldern aus dem Publikum.** Um für eine Aktiengesellschaft oder eine andere Gesellschaft mit dem Versprechen der Gesellschaftsgründung oder der Kapitalerhöhung Gelder sammeln zu können, bedarf es der Genehmigung durch den Kapitalmarktausschuss. Die Personen, die entgegen dieser Vorschrift Gelder sammeln und hiervon Kenntnis habende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Unternehmer haften für die sofortige Einzahlung des gesammelten Geldes auf eine vom Kapitalmarktausschuss zu bestimmende Depositen – oder Teilnahmebank gesamtschuldnerisch. Nach Ergreifen einer Maßnahme oder nach der Zwangsvollstreckung wird binnen sechs Monaten Klage bei dem selben Gericht erhoben.

# IV – Haftung

## 2 – Verantwortung der Gesellschaftsgründer

- **a) Zivilrechtliche Haftung**
- **(Artikel 553/1 des neuen tHGB) Haftung.** Gemäß Artikel 553/1 des neuen tHGB gilt, dass falls die Gesellschaftsgründer ihre gesetzlichen oder aus der Satzung hervorgehenden Pflichten verletzen, sie gegenüber der Gesellschaft für den verursachten Schaden haften, solange sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- **(Artikel 553/2 des neuen tHGB). Haftung für bevollmächtigte Dritte.** Werden Pflichten, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben, auf eine andere Person übertragen und kann nicht nachgewiesen werden, dass bei Wahl dieser Person unvernünftige Erwägungen in Betracht gezogen wurden und die nötige Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, so haften sie nicht für die Handlungen und Entscheidungen dieser Person.
- **(Artikel 553/3 des neuen tHGB) Haftungsbeschränkung.** Das neue tHGB führt eine neue Vorschrift ein, die sich bemerkenswert vom derzeitigen tHGB unterscheidet. Unter Artikel 553/3 des neuen tHGB wurde festgelegt, dass keine Person für gesetzeswidrige Handlungen, welche außer dessen Kontrolle aufgetreten sind, haftet. Zudem dürfen weder die Pflicht der Aufsicht noch die Sorgfaltspflicht als Gründe für Haftung genützt werden. Das System der Kettenhaftung des derzeitigen tHGBs wurde auf eine Ebene, die sich innerhalb des Bereiches menschlicher Kontrolle befinden, herabgesetzt.
- **b) Strafrechtliche Haftung**
- **(Artikel 562/5a des neuen tHGB) Widerspruch der Gründererklärung.** Ein bestimmter Betrag an Geldstrafe entsprechend 300 Tagen Freiheitsstrafe, wird auferlegt, wenn die Gründer eine Erklärung erstellen, die nicht in Übereinstimmung mit Artikel 349 ist.
- **(Artikel 562/5b des neuen tHGB). Ein Schuldner der Gesellschaft werden.** Ein bestimmter Betrag an Geldstrafe der mindestens 300 Tagen Freiheitsstrafe entspricht, wird auferlegt wenn die Gründer Schuldner der Gesellschaft werden.

# IV – Haftung

## 3 – Haftung der Vorstandsmitglieder

- **a) Zivilrechtliche Haftung**
- **(Artikel 553 des neuen tHGB) Haftung.** Das neue tHGB regelt die Haftung der Vorstandsmitglieder detaillierter und klarer, was auch die Bestimmung des Umfangs der Fahrlässigkeit erleichtert. Das Haftungssystem des neuen tHGB hat eine Vertragsnatur und baut genauso wie das aktuelle HGB auf das Verschulden auf.
- **(Artikel 553/1 des neuen tHGB)** Verletzen die Gesellschaftsgründer, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Liquidatoren ihre gesetzlichen oder aus der Satzung herrührenden Pflichten, haften sie solange sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft, gegenüber der Gesellschaft, den Anteilhabern und Gläubigern der Gesellschaft für den verursachten Schaden.
- **(Artikel 553/2 des neuen tHGB.** Werden Pflichten, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben, ordnungsgemäß auf eine andere Person übertragen und kann nicht nachgewiesen werden, dass bei Wahl dieser Person unvernünftige Erwägungen in Betracht gezogen wurden und die nötige Sorgfalt außer acht gelassen wurde, so haften sie nicht für Handlungen und Entscheidungen dieser Person.
- **(Artikel 553/3 des neuen tHGB)** Das neue tHGB hat eine neue Regelung eingeführt, die von den Regelungen des bisherigen HGB abweicht. Nach Artikel 553/3 des neuen tHGB, kann eine Person für illegale Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn diese außerhalb seines Einflussbereiches vorgenommen wurden. Weder die Obliegenheit der Sorgfaltspflicht, noch die Aussichtspflicht begründet eine derartige Haftung. Das System der Kettenhaftung des aktuellen tHGB wurde abgeschafft und auf ein Level reduziert, dass der natürlichen Kontrolle entspricht. Darüber hinaus führt das neue tHGB eine Ausnahme für Vorstandsmitglieder von Konzernen in Situationen vor in denen die Muttergesellschaft die absolute Macht über die Gesellschaft hält. Wenn die Vorstandsmitglieder den Anweisungen der Muttergesellschaft folgen müssen, so können sie nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sie als Folge der Anweisungsverfolgung entstanden sind.

## IV – Haftung

### 3 – Haftung der Vorstandsmitglieder

- **b) Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Artikel 562 des neuen tHGB)**
- **Buchführungspflicht.** Die Vorstandsmitglieder haben die Verpflichtung wichtige Dokumente im Handelsbuch, im Hauptbuch, in der Inventurliste und anderen Bücher, die vom türkischen Buchführungssystem in Einheit mit dem neuen tHGB vorgesehen sind, aufzubewahren. Die Bücher müssen in türkisch festgehalten werden. Darüber hinaus müssen auch die Dokumente aufbewahrt und geführt werden, die den Eintragungstage in die Dokumente belegen. Im Falle der Verletzung der Buchführungspflicht ist ein Bußgeld in Form von 200 Tagen Freiheitsstrafe vorgesehen. Wenn die Unterlagen nicht gemäß den Vorschriften des türkischen Buchführungssystems geführt worden sind, so ist zudem eine Bußgeld strafe von 100 bis zu 300 Tagen Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Prüfer einer Aktiengesellschaft genießen ein Einsichtsrecht in die Gesellschaftsbücher. Vorstandmitglieder, die diese Norm verletzen, werden mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zwei Jahren sanktioniert.
- **Bekanntgabe der Bilanztafel.** Dem Vorstand obliegt die Pflicht die Bilanzierung der Gesellschaft vorzunehmen. Darüber hinaus muss der Vorstand diese Bilanztafel im türkischen Handelsregisterblatt und auf der Internetseite der Gesellschaft bekanntmachen. Im Falle der Verletzung dieser Obliegenheit, wird für Vorstandsmitglieder eine Bußgeld in Form einer Freiheitsstrafe bis zu 200 Tagen vorgesehen.
- **Verschwiegenheitspflicht.** Wenn Vorstandsmitglieder, die aufgrund ihrer Aufgaben Zugang zu Betriebsgeheimnissen haben und ihre Geheimhaltungspflicht verletzen, werden mit einem Bußgeld in Form von Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren sanktioniert.
- **Verantwortlichkeit für eine Website.** Nach dem neuen tHGB müssen alle Aktiengesellschaften eine Internetseite haben, in der wichtige Informationen über die AHG veröffentlicht werden müssen. Wenn eine derartige Internetseite nicht innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten des neuen tHGB eingerichtet wird, werden die Vorstandsmitglieder mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafen verurteilt und mit einem Bußgeld in Form einer Freiheitsstrafe von 100 Tagen sanktioniert.

# IV – Haftung

## 4 – Haftung von Geschäftsführern

- **(Artikel 626 des neuen tHGB) Sorgfalts – und Treuepflichten.** Die Geschäftsführer und diejenigen Personen, die in die Geschäftsführung involviert sind, sind dazu verpflichtet, ihre Pflichten mit aller Sorgfalt auszuführen und die Interessen der Gesellschaft nach Treu und Glauben zu wahren. Falls in der Hauptsatzung der Gesellschaft Nichts Gegenteiliges vorgesehen ist oder sofern alle anderen Gesellschafter keine schriftliche Zustimmung erteilt haben, dürfen die Geschäftsführer keine Tätigkeiten ausüben, die im Wettbewerb zur Gesellschaft liegen. Die Satzung der Gesellschaft kann hierzu die Zustimmung der Hauptversammlung anstelle der Zustimmung der Gesellschafter vorsehen. Auch die Geschäftsführer unterliegen der Treuepflicht, die für die Gesellschafter vorgesehen ist.
- **(Artikel 627 des neuen tHGB) Gleichbehandlung.** Die Geschäftsführer haben die Tätigkeiten der Gesellschafter in gleicher Weise zu behandeln.
- **(Artikel 630 des neuen tHGB) Abberufung und Einschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.** Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer abberufen, sowie deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse einschränken. Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen von rechtfertigenden Gründen die Aufhebung oder Einschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer bei Gericht beantragen. Wenn ein Geschäftsführer seine Sorgfalts- und Treuepflichten, sowie seine anderen Verbindlichkeiten, die aus den Gesetzen und der Hauptsatzung der Gesellschaft resultieren in schwerwiegender Weise verletzt oder seine unabdingbare Fähigkeit zur guten Führung der Gesellschaft verlieren sollte, so gelten diese Umstände als rechtfertigende Gründe. Das Recht eines abberufenen Geschäftsführers auf Entschädigung bleibt vorbehalten.
- **(Artikel 632 des neuen tHGB) Haftung für unerlaubte Handlungen.** Die Verantwortung für unerlaubte Handlungen, die eine zur Führung und Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigte Person während ihrer Pflichtausübung begeht, trägt die Gesellschaft.

# V – Die Prüfung

## 1 - Allgemein

- Das HGB setzt bei der Aktiengesellschaft drei Organe als zwingend voraus, den Vorstand, die Hauptversammlung und den Prüfer. Das neue tHGB sieht ein ganz neues Prüfungssystem von neuen Gesellschaften vor. Es wurde ein Betriebsprüfungsmechanismus in Einheit mit dem Prinzip des Corporate Governance gestaltet. Die Artikel bezüglich des Finanzmanagements, finanziellen Aufsicht, Finanzplanung und Risikomanagement wurden für diesen Zweck verfasst.
- Artikel 635 des neuen tHGB besagt, dass diejenigen Bestimmungen für Aktiengesellschaften, die in Bezug auf Prüfer, Vorgangsprüfer, Prüfungen und Sonderprüfungen gültig sind, auch hier entsprechend angewandt. Daher gelten unsere Ausführungen zu den Aktiengesellschaften auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- **(Artikel 397 des neuen tHGB) Prüfungssystem.** Mittels der neuen Vorschrift, wird die derzeitige Prüfung unter den pflichtmäßigen Organen der Gesellschaften die von einem nicht unbedingt erfahrenen Prüfer ausgeführt wird, mit dem unabhängigen Prüfungsmechanismus, welcher von unabhängigen Prüfgesellschaften oder von vereidigten Finanzberatern durchgeführt werden sollte, ersetzt. Der Umfang der Prüfung beinhaltet die Prüfung von Finanziellen Angaben sowie von zusammengefassten Finanzangaben und dem Jahresbericht. Die Prüfung muss gemäß der türkischen Prüfungsstandards, welche mit den Internationalen Prüfungsstandards (ISA) identisch sind, durchgeführt.

# V – Prüfung

## 2 – Geltende Normen

- Das derzeitige tHGB erwähnt die geltende Normen nicht, während das neue tHGB festlegt, dass Prüfungstätigkeiten gemäß der türkischen Buchhaltungsstandards, welche mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, ausgeführt werden. Heutzutage, mit dem Fortschritt des internationalen Finanzmarktes und zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen Ländern, haben Gesellschaften einen größeren Bedarf an transparenten und erläuternden Prüfungsberichten. Deshalb wurde die unabhängige Prüfungspflicht eingeführt, um diesen Bedarf zu decken.
- Die Bilanzen müssen gemäß türkischen Grundsätzen des Rechnungswesen («TAS»), welche von dem türkischen Rat für die Grundsätze des Rechnungswesen («TMSK») veröffentlicht werden und im Einklang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards sind, vorbereitet werden. Innerhalb dieses Rahmens wurde eine weitere Pflicht bezüglich der Vorbereitung des Konzernabschlusses eingeführt. Die TAS sollte ab 1. Januar 2013 in die Praxis umgesetzt werden; dementsprechend sollte anfänglich die Eröffnungsbilanz in Übereinstimmung der TAS vorbereitet werden.

# V – Prüfung

## 3 – Arten von Wirtschaftsprüfern

- Zwischen Artikel 397 und 406 werden drei verschiedene Typen von Prüfern erwähnt, und zwar: Der unabhängige Prüfer, der Sonderprüfer und der Transaktionsprüfer.
- **a) Pflichtmäßiger unabhängiger Prüfer.** Mittels der neuen Vorschrift, wird die derzeitige Prüfung unter den pflichtmäßigen Organen der Gesellschaften die von einem nicht unbedingt erfahrenen Prüfer ausgeführt wird, mit dem unabhängigen Prüfungsmechanismus, welcher von unabhängigen Prüfungsgesellschaften oder von vereidigten Finanzberatern durchgeführt werden sollte, ersetzt. Das derzeitige tHGB teilt die Prüfungspflicht von Aktiengesellschaften in zwei interne und externe Prüfungen. Das neue tHGB jedoch, hat die Pflicht der internen Prüfung jedoch abgeschafft und die externe Prüfung verpflichtet. Solch ein Prüfer wird von der Hauptversammlung bestellt.
- **b) Transaktionsprüfer.** Eine weitere Änderung die das neue tHGB einführt, sind der Transaktionsprüfer und die Prüfung der Transaktionen. Diese Prüfer sind Prüfer die verschiedene Transaktionen, sowie Firmengründung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Fusionen, Ausgliederung, Gesellschaftsumwandlung, Ausgabe von Wertpapieren oder sonstige Geschäfte und Beschlüsse, untersuchen. Dieser Prüfer wird von der Hauptversammlung bestellt.
- Gemäß Artikel 400/2, wird ein Prüfer, der von einer unabhängigen Prüfungsinstitution bestellt wurde und für eine Gesellschaft innerhalb von 7 Jahren wiederholt Prüfungsberichte erstellt hat, für mindestens 2 Jahre gewechselt.
- **c) Sonderprüfer.** Das neue tHGB lässt ebenfalls die Anwendung von Sonderprüfungen, auf Antrag eines Anteilshaber, zu. Ein Sonderprüfer wird von dem Gericht bestellt wenn die Hauptversammlung den Antrag eines Anteilshabers auf eine Sonderprüfung akzeptiert.
- Es ist Gesellschaften immer noch zugelassen ein freiwilliges internes Prüfungsinstitut zu bilden. Das neue tHGB reguliert den Begriff «Prüfer» detaillierter und gibt somit den Prüfern und dem Beruf der Wirtschaftsprüfung mehr an Bedeutung zu. Der Hauptgrund für die Aufhebung der pflichtmäßigen internen Prüfungsabteilung in Gesellschaften, ist dass diese bisher nicht ordentlich funktioniert hat und dies zu dem Bedarf an unabhängige Prüfungen von externen Organisationen/ Prüfern geführt hat.

# V – Prüfung

## 4 – Wahl und Eintragung der Prüfer

- **Verantwortung des Vorstands bezüglich der unabhängigen Prüfungen:** Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Bilanzen und Jahresberichte gemäß der türkischen Rechnungslegungsstandards. Der Vorstand muss diese Verantwortung innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres vollbracht haben. Die Berichte werden der Hauptversammlung zugestellt.
- Der Vorstand der Gesellschaft der für die Vorbereitung der Konzernbilanzen verantwortlich ist, ist verpflichtet die Bilanzen der Konzerne, deren Jahresberichte, die Bilanzen jeder individuellen Firma, die von den Vorständen der Gesellschaften vorbereiteten Jahresberichte und eventuell vorhandene Prüfungsberichte der Muttergesellschaft und der Konzerne, dem Prüfer, welcher die Prüfung der Konzernbilanzen durchführt, zu präsentieren.
- Der Prüfer wird von der Hauptversammlung benannt. Nach der Benennung, trägt der Vorstand der Gesellschaft den Namen des Prüfers ohne Verzögerung bei dem Handelsregister ein und kündigt den Namen des benannten Prüfers in dem Mitteilungsblatt des Handelsregisters und auf der Internetseite der Gesellschaft an. Der für die Prüfung der Rechnungen des Geschäftsjahres 2013, gemäß des neuen tHGB, zu benennende Prüfer sollte vor dem 1. März 2013 benannt werden.
- Bis ein türkischer Prüfungsstandardrat mit juristischer Persönlichkeit erstellt worden ist, werden die türkischen Prüfungsstandards von einem Rat zugehörig der „Union of Certified Public Accountants of Turkey“ (TÜRMOB) in Harmonie mit den Internationalen Buchhaltungsstandards festgelegt. Unterdessen werden Aufsicht und Prüfung der Prüfer vom Handelsministerium im Namen des öffentlichen Diensts durchgeführt, bis ein oberster Rat für die erwähnte Pflicht aufgesetzt wurde und operiert.

# V – Prüfung

## 5 – Eigenschaften, Pflichten und Haftung von Prüfern

- **a) Professionelle Prüfer.** Nach dem tHGB, besitzen Prüfer keine bestimmten Eigenschaften. In der Praxis werden Prüfer meist durch Mehrheit der Anteilhaber untereinander ausgewählt (in Hauptversammlungen) ohne Bezug auf ihre Qualifikationen. Prüfer sind verpflichtet Prüfungstätigkeiten innerhalb der Gesellschaft durchzuführen und die finanziellen Rechte der Anteilhaber zu schützen, jedoch sind sie, unter der derzeitigen Gesetzgebung, nicht verpflichtet von außerhalb der Gesellschaft zu sein. Deshalb wird nicht erwartet, dass Prüfer unabhängig oder unbefangen sind, da sie in der Gesellschaft sind. Prüfer müssen nicht reale Personen sein; sie können auch juristische Personen sein, da es diese Beschränkungen unter dem derzeitigen tHGB nicht gibt. Das neue tHGB probiert mit den Bedürfnissen der professionellen Prüfung übereinzustimmen. Deshalb werden Prüfer, Experten in ihrem Bereich sein.
- **b) (Artikel 399 des neuen tHGB) Autonomie des Prüfers.** Prüfer werden, gemäß dem neuen tHGB von der Hauptversammlung gewählt und werden keine Beziehung zu der zu prüfenden Gesellschaft haben und ihre Pflichten werden weder gänzlich noch teilweise an Dritte übertragen. Gemäß Artikel 399 des neuen tHGB müssen ein Gerichtsurteil und ein gültiger Grund vorhanden sein, so wie Verletzung der Unparteilichkeit um den Prüfer zu entlassen.
- **c) (Artikel 400 des neuen tHGB) Die Bedingungen um Prüfer zu werden.** Diese Bedingungen sind detailliert unter Artikel 400 des neuen tHGB festgelegt. Anders als in dem derzeitigen tHGB, können weder Personen die in der Gesellschaft arbeiten noch dessen Anteilhaber, Prüfer dieser Gesellschaft werden. Artikel 400/2 des neuen tHGB zufolge, kann derselbe Prüfer eine Gesellschaft höchstens 7 Jahre prüfen; nach diesem Zeitraum, wird der Prüfer von der Gesellschaft entlassen. Die gleichen Personen die dieselbe Gesellschaft für längere Zeit prüfen, können Schwierigkeiten haben, ihre Objektivität und Unabhängigkeit zu aufrecht zu halten.
- **d) Pflichten der Prüfer.** Die Pflichten der Prüfer sind unter dem derzeitigen und dem neuen tHGB bestimmt. Gemäß des tHGB, können Prüferpflichten in drei Gruppen unterteilt werden, bestehend aus: Aufsicht, Führung und Vertretung. Das neue tHGB erwähnt manche der Pflichten die im derzeitigen tHGB aufgelistet sind, sowie die Kasse der Gesellschaft kontrollieren, die offiziellen Käufer beaufsichtigen, Hauptversammlungen einberufen, bei Sitzungen des Vorstands und der Hauptversammlung anwesend sein die Probleme der Anteilhaber analysieren und überprüfen, usw., nicht. Manche Bedingungen, sowie Insolvenz oder Verurteilung eines Prüfers, beenden automatisch seine/ihre Pflichten unter dem tHGB, wohingegen diese Regel unter dem neuen tHGB nicht angenommen wurde. Außerdem erwähnt das neue tHGB nicht, nach wie vielen Jahren ein Vorstandsmitglied ein Prüfer wird. Zudem wird die Pflicht die türkische Staatsbürgerschaft zu besitzen auch nicht genannt.
- **e) (Artikel 554 des neuen tHGB) Haftung der Prüfer und Transaktionsprüfer.** Falls Prüfer, die am Ende des Jahres die Konzernbilanzen, Berichte, Konten der Gesellschaft oder des Konzerns prüfen, oder Transaktionsprüfer, die die Gründung Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Fusion, Aufgliederung, Umwandlung, Ausgabe von Sicherheit, oder irgendwelche anderen Geschäfte bzw. Beschlüsse der Gesellschaft prüfen, und Sonderprüfer fehlerhaft handeln, haften sie wegen Schaden den sie der Gesellschaft, den Anteilhabern und den Gläubigern der Gesellschaft, beifügen. Die fordernde Partei wird die Schuld beweisen.

# VI – Die Ausführung des neuen tHGB

## 1 – Allgemein

- **Ausführung des neuen tHGB.** Bestehende Gesellschaften sollten in Übereinstimmung mit dem neuen tHGB sein. Deshalb sollten die Gesellschaften Beschlüsse fassen um mit den Vorschriften des neuen tHGB übereinzustimmen. Diesbezüglich enthält das neue tHGB Vorschriften, die die Grundsätze und Regeln für die Anpassung von Gesellschaften an die neuen Anforderungen des neuen tHGB regieren.
- Gemäß Artikel 1533 des neuen tHGB wurde das derzeitige HGB aufgehoben. Zudem wird das neue tHGB, gemäß Artikel 1534 des neuen tHGB, am 1.07.2012 in Kraft treten. Die vorläufigen Artikel 2 und 3 des neuen tHGB bezüglich türkischen Prüfungsstandards und Prüfungen festgelegt unter Artikel 400 des neuen tHGB, treten am Verkündungsdatum (14.02.2011) in Kraft. **Artikel 1524 des neuen tHGB bezüglich der Internetseiten, wird ein Jahr nach der Verkündung des neuen tHGB in Kraft treten.**
- **Außerdem werden die Vorschriften 397 – 406 bezüglich der Prüfungsvorschriften am 01.01.2013 in Kraft treten.**

# VI – Ausführung des neuen tHGBs

## 2 – Ausführung bestimmter Änderungen

- **Artikel 15 des Gesetzes bzgl. der Durchführungs- und Vollstreckungsmethode des türkischen Zivilgesetzbuches (das Vollstreckungsgesetz) Aufhebung des Ultra Vires Grundsatzes und Rechte bzgl. der Übernahmekapazität.** Tätigkeiten der Gesellschaft werden nicht durch die schriftliche Festlegung in der Satzung einer Gesellschaft eingeschränkt.
- **(Artikel 16 des Vollstreckungsgesetzes) Kapitaleinlage.** Für den Fall, dass Immobilien als Kapital für die Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen tHGB eingelegt werden und falls die Eintragung der Immobilie in die Eigentumsurkunde im Namen der Gesellschaft noch nicht vollendet worden ist, können Gläubiger, Partner oder Anteilsinhaber diese Eintragung fordern. In diesem Fall, kann auch das Ministerium für Industrie und Handel den Handelsregisterbeamten die Anweisung geben, diese Eintragung zu vollenden.
- **(Artikel 20 des Vollstreckungsgesetzes) Mindestkapital.** Aktiengesellschaften und GmbHs sind verpflichtet innerhalb 3 Jahren ab der Verkündung des neuen tHGB, ihr Kapital bis zu dem Mindestbetrag gemäß dem neuen tHGB zu erhöhen (TL 10,000 für GmbH und TL 50,000 oder TL 100,000 für Aktiengesellschaften). Ansonsten werden sie am Ende obengenannter Frist als aufgelöst betrachtet. Diese Entscheidung bezüglich der Kapitalerhöhung wird von der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der kein Sitzungsquorum gilt, getroffen. Das Entscheidungsquorum jedoch liegt bei der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die gleichen Quoten werden auch für Änderungen der Satzung angewendet.

# VI – Ausführung des neuen tHGBs

## 2 – Ausführung bestimmter Änderungen

- **(Artikel 21 des Vollstreckungsgesetzes) Gründung.** Vorschriften bezüglich der Gründung einer Aktiengesellschaft und GmbH werden ab dem Inkrafttreten des neuen tHGB angewendet. Wenn die Satzung einer Aktiengesellschaft und die Betriebsvereinbarung einer GmbH ab dem Inkrafttreten des neuen tHGB ausgeführt wird, und die Unterschriften der Gründer von dem öffentlichen Notar beglaubigt worden sind, werden die Vorschriften des neuen tHGB bezüglich der Gründung angewendet, wenn bei dem Handelsregister ein Antrag auf Eintragung der Gesellschaft innerhalb eines Monats ab solcher Beglaubigung eingereicht wurde.
- **(Artikel 22 des Vollstreckungsgesetzes) Satzung.** Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden ihre Satzung und Betriebsvereinbarung mit den Vorschriften des neuen tHGB innerhalb von 18 Monaten ab der Veröffentlichung des neuen tHGB (14.08.2012 – innerhalb 1,5 Monate nach dem Inkrafttreten des neuen tHGB) übereinstimmen. Für den Fall, dass notwendige Änderungen nicht innerhalb diesen Zeitraums vollendet werden, werden relevante Vorschriften des neuen tHGB anstelle der Satzung bzw. Betriebsvereinbarung, angewendet. Die diesbezügliche Entscheidung trifft die Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der keine Sitzungsquote erforderlich ist. Jedoch gilt hier wiederum ein Entscheidungsquorum der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- **(Artikel 23 des Vollstreckungsgesetzes) Aktiengesellschaft mit einem Anteilinhaber und GmbHs mit einem Partner.** Eine reale oder juristische Person, welche alleiniger Anteilinhaber einer Aktiengesellschaft oder alleiniger Partner einer GmbH ist, wird diesen Titel, dessen Namen, Adresse und Nationalität, dem Vorstand bei der Aktiengesellschaft bzw. dem Geschäftsführer der GmbH, mittels öffentlichen Notars innerhalb von 15 Tagen ab Inkrafttreten des neuen tHGB, mitteilen. Adressaten dieser Mitteilung werden dies eintragen und innerhalb von 7 Tagen ab dem Mitteilungsdatum veröffentlichen.

# VI – Ausführung des neuen tHGB

## 2 – Ausführung bestimmter Änderungen

- **(Artikel 25 des Vollstreckungsgesetzes) Vorstand.** Vorstände von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bei Inkrafttreten des neuen tHGB tätig sind, werden ihre Tätigkeiten bis zum Ende ihrer Beschäftigungsdauer weiterführen, es sei denn sie werden entlassen oder eine Mitgliedsposition im Vorstand ist aus irgendeinem Grund offen. Jedoch sollte die reelle Person, die für die Vertretung der juristischen Person benannt wurde, ihr Amt innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen tHGB abteten und eine andere Person ernannt werden. GmbHs bei denen alle Partner in der Kapazität eines Geschäftsführers handeln um die Gesellschaft zu führen und zu vertreten, sollten konform des neuen tHGB geändert werden.
- **(Artikel 26 des Vollstreckungsgesetzes) Sitzung- und Entscheidungsquoren der Änderungen bezüglich der Satzung.** Falls der Gebrauch von Sitzungs- und Entscheidungsquoren, festgelegt unter dem HGB, mit oder ohne Artikelnummer, in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder der Betriebsvereinbarung einer GmbH festgestellt wurde, werden diese Gesellschaften ihre Satzung bzw. Betriebsvereinbarung innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des neuen tHGB ändern. Ansonsten werden Vorschriften bezüglich Hauptversammlungs- und Entscheidungsquoren angewendet.

**Kontaktperson:**

**Dr. jur. Mehmet Köksal**  
**KÖKSAL AVUKATLIK ORTAKLIĞI**

1 Levent Mahallesi, Levent Cad., Karanfil Sokak No.8  
34330 1. Levent / Beşiktaş İstanbul Türkiye  
Tel: +90 212 276 9820  
Fax: +90 212 2769880  
Mobil: +90 546 501 6700  
[mkoksal@koksal.av.tr](mailto:mkoksal@koksal.av.tr)  
[www.koksal.av.tr](http://www.koksal.av.tr)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.....**